

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen der Kloster Nimbschen Hotel und Event GmbH:

I. **Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit natürlichen oder juristischen Personen (Veranstalter) über die mietweise Überlassung von Bankett- und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen wie **Banketten, Hochzeiten, Privatveranstaltungen, etc.** sowie für die damit zusammenhängenden weiteren Leistungen der Kloster Nimbschen Hotel und Event GmbH.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wird.

II. **Vertragsverhältnis**

1. Reservierungen für Veranstaltungen werden für uns erst verbindlich, wenn der Veranstalter die von uns übersandte **Terminbestätigung unterschreibt** und diese innerhalb der gesetzten Frist beim uns eingeht.
2. Mit Unterzeichnen der Terminbestätigung sind die **Grundbereitstellungskosten** des gebuchten Raumes als **Anzahlung** zu leisten.

III. **Leistungen und Preise, Indexklausel**

1. Wir sind verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Veranstalter zahlt für diese den vereinbarten Preis. Für weitere, vertraglich nicht vereinbarte, aber vom Veranstalter in Anspruch genommene Leistungen zahlt der Veranstalter den Preis gemäß der aktuellen Preisliste, ansonsten einen ortsüblichen und angemessenen Preis. Die Preisliste liegt aus.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, unsere geltenden bzw. vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
3. Die Preise verstehen sich in EURO einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Mehrwertsteuersatz.
4. Ändert sich der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte *Verbraucherpreisindex für Gaststätten und Beherbergungsdienstleistungen in Deutschland* (Abteilung 11 des Gesamt-Verbraucherpreisindex) für Deutschland auf der Basis 2015=100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Index um mindestens vier Prozent, so kann jede Partei – auch im Nachhinein – eine Anpassung des Vertragspreises verlangen. Maßstab dafür soll die Veränderung des Indexes sein.
5. Wir sind berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder **Sicherheitsleistung** zu verlangen.

1

IV. **Benutzung der Räume und Freiflächen, Haftung**

1. Der Veranstalter darf die allgemein zugänglichen und vertraglich vereinbarten Gebäude, Räume, Flächen, Bauwerke und Einrichtungen der Kloster Nimbschen Hotel und Event GmbH nur für den vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Er ist zur **schnellen Behandlung** ausdrücklich verpflichtet. Beschädigungen hat uns der Veranstalter unverzüglich anzugeben.
2. Der Veranstalter haftet für Schäden, die durch Teilnehmer an der Veranstaltung (Besucher und Gäste) sowie von ihm beauftragte Personen (z.B. Dienstleister) schuldhaft verursacht werden. Dem Veranstalter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
3. Wir behalten uns das Recht vor, die Räume nur nach **angemessenen Personenzahlen** zu vergeben. Sollte die Anzahl der teilnehmenden Personen unter der Mindestanzahl für die Räume liegen, können wir die Vergabe des Raumes versagen bzw. die Mindest-Personenzahl des Raumes zu berechnen.
4. Änderungen an den Räumen, Einrichtungen, etc., sowie **Befestigungen von Dekorationen**, Werbematerial, o.ä. sind grundsätzlich **untersagt**. Für etwaige Schäden, verursacht durch Nichtbeachtung dieser Klausel, kommt der Veranstalter auf. Zu Bruch gegangene, verbrannte oder beschädigte Teile werden durch uns auf Kosten des Veranstalters ersetzt. Selbiges gilt für den Verlust von unserem Eigentum.
5. Sollten durch den Veranstalter oder dessen Gäste **Kartonagen** o.ä. eingebracht werden oder **Verunreinigungen** entstehen (z.B. durch Pferde) und nicht durch den Veranstalter oder dessen Gäste entsorgt/beseitigt werden, sind wir berechtigt, dem Veranstalter die anfallenden Kosten nach Aufwand mit einem Stundensatz von 50 € zu berechnen.
6. Reservierte Räume stehen dem Veranstalter und dessen Gästen nur zu der vertraglich vereinbarten Zeit zur Verfügung (i.d.R. ab 7 Uhr am Veranstaltungstag – 4 Uhr am Folgetag). Eine Inanspruchnahme der Räume über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
7. **Liegengebliebene Gegenstände** werden 14 Tage im Hotel eingelagert. Kostenpflichtig können diese dem Veranstalter oder den Gästen zugesandt werden. Danach werden die Gegenstände dem örtlichen Fundbüro übergeben.
8. Bitte beachten Sie, dass wir mehrere Räumlichkeiten anbieten, wodurch in den meisten Fällen mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden.

9. Folgendes ist auf unserem gesamten Gelände **untersagt**:
Streuen von **Konfetti, Reis** oder unechten **Blütenblättern** und **sämtlichen Streuartikeln**, etc. (echte Blütenblätter können **vor** der gebuchten Räumlichkeit gestreut werden). Sollte dies dennoch erfolgen, ist das Hotel berechtigt dem Veranstalter die anfallenden Kosten nach Aufwand, mit mindestens 500 € zu berechnen.
10. **Offenes Feuer** (Kerzen, Wunderkerzen, o.ä.) ist in unseren Räumlichkeiten **verboden** (außer Kerzen auf den Tischen).
11. Die gekennzeichneten **Notausgänge** dürfen weder verstellt noch eingeengt werden

V. Anzahl der teilnehmenden Personen

1. Wir benötigen bei jeder Veranstaltung eine Garantieanzahl. Diese ist bis **spätestens 7 Tage** vor der Veranstaltung durch den Veranstalter bekannt zu geben. Diese Mindestzahl wird dem Veranstalter auf jeden Fall in Rechnung gestellt. Eine darüber hinaus gehende Personenanzahl wird zusätzlich berechnet. Sollten uns keine Zahlen innerhalb der Frist bekannt gegeben werden, nutzen wir die zuletzt lt. Angebot festgehaltene Gästeanzahl als Garantiezahl.

VI. Speisen

1. Ein **Buffet** bereiten wir Ihnen ab 25 Personen zu.
2. Den warmen Teil des Buffets räumen wir nach ca. **2 Stunden** ab. Der kalte Teil und Desserts werden nach ca. **3 Stunden** abgeräumt.
3. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dürfen wir Speisen, welche bereits zum Verzehr angeboten wurden, kein weiteres Mal anbieten.
4. Übrig gebliebene Speisen können teilweise mitgenommen werden. Bitte bringen Sie entsprechende Behältnisse dafür mit. Wir behalten uns vor, Speisen unter Umständen, z.B. aus hygienischen Gründen, nicht mitzugeben.
5. Das **Mitbringen** von Speisen und Getränken ist **generell nicht** gestattet. Sonderregelungen bedürfen der vorherigen Genehmigung. In diesen Fällen wird ein Teller- bzw. Korkgeld berechnet.
Wir behalten uns vor, von derartigen Sonderregelungen zurückzutreten, wenn zum Beispiel Gefahr für die Gäste, Irrtümer, Sicherheit oder Gefahr für den Ruf des Hauses bestehen.
6. Für das Mitbringen und Mitnehmen von Speisen oder Getränken ist eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen.
7. In den öffentlich zugänglichen Bereichen der Hotelanlage ist das Verzehren von mitgebrachten und mitgenommenen Speisen und Getränken untersagt.

2

VII. Zimmer

1. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken ist grundsätzlich untersagt und bedürfen im Ausnahmefall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Der **Schlüssel** für das Zimmer des Brautpaars wird durch Mitarbeiter des Hotels lediglich an das Brautpaar herausgegeben.
3. Das **Dekorieren** der **Hochzeitszimmer** durch Gäste ist nicht gestattet. Sollte dies doch geschehen, sind wir berechtigt dem Veranstalter die anfallenden Kosten nach Aufwand mit einem Stundensatz von 50 € zu berechnen.

VIII. Haftung

1. Mitgeführte **Dekorationsgegenstände** oder sonstige, auch persönliche Gegenstände (auch Geschenke und Blumen) befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Wir übernehmen **keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht**. Für die Veranstaltung bestimmte Gegenstände sind, sofern möglich, erst am Veranstaltungstag in die Veranstaltungsräume zu bringen. Auch hierbei besteht keine Haftung unsererseits bezüglich Verlusts, Untergang und Beschädigung - außer bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Verletzung der Vertragspflichten, begrenzt auf die jeweilige Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung. Diese beträgt aktuell drei Millionen € je Versicherungsfall.
Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Veranstalter.
2. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass zum **Veranstaltungsende** keine Wert- und Gebrauchsgegenstände in den Räumlichkeiten verbleiben.
3. Soweit dem Gast ein **Stellplatz** auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsauftrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder bewegter Kraftfahrzeuge und deren Inhalts haften wir nicht, soweit wir nicht mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehandelt haben. Dies gilt auch für unsere Erfüllungsgehilfen.
4. **Störungen** an zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden, soweit möglich, sofort beseitigt. Eine Zurückbehaltung oder Minderung von Zahlungen kann jedoch nicht vorgenommen werden.
5. Unsere vertragliche Haftung für bei Abschluss des Vertrages vorhandene Mängel, die nicht infolge eines Umstandes eingetreten sind, welchen wir zu vertreten haben, ist ausgeschlossen.

IX. Stornierung, Rücktritt

a. Rücktritt durch den Veranstalter

1. Der Veranstalter kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn durch **schriftliche Erklärung** vom Vertrag ganz oder teilweise **zurücktreten** (Storno).
2. Maßgeblich ist der **Zugang der Stornoerklärung** bei der uns.
3. Eine Stornierung hat **schriftlich** zu erfolgen.
4. Nimmt der Veranstalter vertragliche Leistungen, die er bestellt oder reserviert hat, nicht ab, oder storniert er, so bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Preises in folgender Höhe verpflichtet:
 - bei Stornierung im Zeitraum von unterzeichnen der Terminbestätigung **bis 180. Kalendertag** vor dem vereinbarten Leistungszeitraum berechnen wir die Grundbereitstellungskosten des reservierten Raumes (siehe Angebot).
 - bei Stornierung im Zeitraum **von 179. bis 91. Kalendertag** vor dem vereinbarten Leistungszeitraum berechnen wir zu den Grundbereitstellungskosten 50% der bestellten Leistungen.
 - bei Stornierung im Zeitraum **von 90. bis 9. Kalendertag** vor dem vereinbarten Leistungszeitraum berechnen wir zu den Grundbereitstellungskosten 75% der bestellten Leistungen.
 - bei Stornierung im Zeitraum **vom 8. Kalendertag** bis zum vereinbarten Leistungspunkt oder bei Nichtabnahme werden 100% der bestellten Leistungen, bezogen auf den vereinbarten Preis der gesamten bestellten Leistungen berechnet.

Die Berechnung erfolgt auf folgender Grundlage:

Neben den Grundbereitstellungskosten (diese werden in jedem Fall einbehalten als Bearbeitungsgebühr) berechnen wir die Stornokosten wie folgt:

Günstigstes Hochzeitspackage („Basic“) x bestätigte Personenzahl (wenn diese fehlt, gilt die zuletzt lt. Angebot festgehaltene Gästeanzahl) des gebuchten Raumes, sowie die Leistungen, welche im Absprachetermin besprochen wurden.

5. Der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen durch den Veranstalter bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.
6. Eine Rückvergütung gebuchter, aber nicht in Anspruch genommener weiterer Leistungen ist nicht möglich.

3

b. Rücktritt durch uns

1. Wird eine verlangte **Vorauszahlung** innerhalb der vereinbarten Frist nicht geleistet, so sind wir nach Mahnung und Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner sind wir berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag **zurückzutreten**, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unzumutbar machen (wir können die Leistung nicht erbringen); falls Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Veranstaltungszwecks, gebucht werden; falls wir begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Kloster Nimbschen Hotel und Event GmbH gefährden kann.
3. Bei berechtigtem Rücktritt vom Vertrag durch uns hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Wir haben den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Sollten Sie, wider Erwarten, einmal Grund zu **Beanstandungen** haben, dann haben Sie uns **am gleichen Tag darauf hinzuweisen**, spätestens aber am nächsten Morgen beim Auschecken darauf hinzuweisen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.
2. Bei Nutzung von **unser Musik- und Lichtanlagen**, ist ein gesonderter Nutzungsvertrag durch den Veranstalter zu unterzeichnen.
3. **Hunde** sind auf dem gesamten Gelände an der **Leine** zu führen.
4. Unsere aktuellen **Datenschutzbestimmungen** entnehmen Sie bitte folgendem Link:
www.kloster-nimbschen.de/de/datenschutzerklaerung

XI. Rechnungen

1. **Rechnungen** sind grundsätzlich nach 14 Kalendertagen und ohne Abzug von Skonto fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen.
2. Der Veranstalter kann mit Gegenforderungen gegen uns nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Der **Zahlungsverzug** mit auch nur einer Rechnung berechtigt uns alle weiteren und zukünftigen Leistungen für den Veranstalter einzustellen bzw. von einer **Vorauszahlung** in Höhe von 100 % abhängig zu machen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen haben schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.
2. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Grimma.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB's unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsinhalte. Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine Rechtswirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem sinngemäßen Inhalt der Ungültigen am nächsten kommt, zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Datum, Name des Veranstalters in Druckbuchstaben, Unterschrift

Stand: 03.09.2025